

Finanzordnung

der Region Bergisch Land – Düsseldorf – Essen
für die Saison 2025/26

Version: 1.0



Stand: 18.06.2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit im Text ein „Verein“ erwähnt wird, ist auch ggf. eine „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Änderungsverzeichnis

Version	Änderungsdatum	Änderungen
1.0	18.06.2025	Erste Fassung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze.....	3
1. Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (gem. §25 DHB Rechtsordnung).....	4
2. Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (alle anderen).....	5
3. Meldegelder / Spielbeiträge	5
4. Schiedsrichter Spielleitungsentschädigung nach Spielklassen	6
5. Sonstige Entschädigungen	6
6. Reisekosten.....	6

I. Grundsätze

- a.** Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch die Finanzkommission Bergisch Land Düsseldorf Essen festgesetzt.
- b.** Alle in dieser Finanzordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.
- c.** Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche. Erfolgt weiterhin keine Zahlung, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- d.** Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler*innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- e.** Mahngebühren sind Folgekosten bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und als solche ebenfalls zu überweisen.
- f.** In Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mitzuzahlen.

1. Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (gem. §25 DHB Rechtsordnung)

1.	a) Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	100 €
	b) am letzten und vorletzten Spieltag	200 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	25 €
3.	Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordnern	10 €
4.	a) Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, der Zeitnehmer, der Sekretäre, der Spielaufsicht, des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	100 €
	b) im Wiederholungsfall	150 €
5.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	100 €
6.	Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften	25 €
7.	a) Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25 €
	b) Spielen ohne nuScore	25 €
8.	Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	3 €
9.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	5 €
10.	Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	10 €
11.	a) §25 (1) 10 DHB RO Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse oder verspätete Eingabe in nuLiga	10 €
	b) §25(1) 8 DHB RO Verspätetes Übergeben von nuScore vor dem Spiel	10 €
12.	a) Fehlen von Spielausweisen beim Spiel, je Ausweis	5 €
	b) §25 (1) 11. DHB RO - Fehlen von Passbildern je Spiel und Ausweis	5 €
13.	a) Nicht fristgerechte Vorlage eines fehlenden Spielausweises	10 €
	b) Nicht fristgerechte Herausgabe eines Spielausweises	50 €
14.	a) Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	10 €
	b) Zeitnehmer oder Sekretär ohne Lizenz	5 €
15.	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	250 €
16.	Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung je Trikot (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	2 €
17.	a) Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	40 €
	b) Schuldhaftes Ausbleiben bei Lehrgängen	25 €
18.	Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	25 €
19.	a) Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	10 €
	b) Fehlender Mannschaftsverantwortlicher	10 €
20.	§25 DHB RO HNR-Zus. Abs. 3, Verstöße gegen Ordnungen, Richtlinien oder Durchführungsbestimmungen u.a.	0 € bis 1.500 €
21.	§25 DHB RO HNR-Zus. Abs. 3 Verstoß eines Z/S gegen Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens	150 €
22.	§ 25DHB RO Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u. a.	30 €

2. Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (alle anderen)

23. a)	Mahngebühren 1. Mahnung	15 €
b)	Mahngebühren 2. Mahnung	25 €
24. a)	Verwaltungsgebühr Spielverlegung	30 €
b)	Antrag bei weniger als 72 Stunden vor Anwurf	50 €
25.	Überprüfen von Spielberechtigungen, pro Spielberechtigung	15 €
26.	Fehlen von Kennzeichnung (Umhängeschilder) für Offizielle	15 €
27.	Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung	50 €
28.	Fehlen von Team-Time-Out-Karten	10 €
29.	§17.5 a DHB RO, Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht	300 €
30.	§17.5 b DHB RO, Tätlichkeit gegen Spieler, MO und andere Personen	300 €
31.	§17.5 c DHB RO, Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8.10)	300 €
32. a)	§17.5 d DHB RO, grob unsportliches Verhalten eines MO, das eine Beleidigung darstellt ohne Bericht	150 €
b)	§17.5 d DHB RO, grob unsportliches Verhalten eines MO, das eine Beleidigung darstellt mit Bericht	250 €
33.	§17.5 d DHB RO, Wiederholtes unsportliches Verhalten eines Offiziellen oder grob unsportliches Verhalten eines MO	200 €
34.	§17.6 DHB RO in Verbindung mit §17.5 a DHB RO, Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht	300 €
35.	§17.6 DHB RO in Verbindung mit §17.5 b DHB RO, Tätlichkeit gegen Spieler, Offizielle	300 €
36.	§17.6 DHB RO in Verbindung mit §17.5 c DHB RO, Besonders grob unsportliches Verhalten (8.10)	300 €
37.	§17.6 DHB RO in Verbindung mit §17.5 d DHB RO, Wiederholtes unsportliches Verhalten eines Offiziellen oder grob unsportliches Verhalten eines MO	200 €
38.	§19(1)h DHB RO, Mitwirkung von festgespielten Spielern §55 DHB SpO	50 €
39.	§19(1)h DHB RO, Mitwirkung von Jugendspielern entgegen dem Verbot nach §22 DHB SpO	50 €
40.	§19(1)h DHB RO, Mitwirkung von Spielern trotz Spielverbot nach §82 DHB SpO	50 €
41.	§19(1)h DHB RO, Mitwirkung eines in sonstiger Eigenschaft Gesperrten	50 €
42.	Benutzung von Haftmitteln ohne Genehmigung	150 €
43.	Verzicht auf Aufstieg	500 €
44.	Gebühr Einspruch KSA	50 €

3. Meldegelder / Spielbeiträge

In der Saison 2025/26 bestimmt jeder Kreis für seine Mannschaften die Meldegelder / Spielbeiträge. Ab der Saison 2026/27 werden gemeinsame Meldegelder / Spielbeiträge angestrebt.

4. Schiedsrichter Spielleitungsentschädigung nach Spielklassen

Meisterschaftsspiele	Männer	Frauen
Regionsoberliga	40 €	35 €
Regionsliga	40 €	35 €
Regionsklasse	30 €	30 €
Spielausfallentschädigung (zzgl. angef. Reisekosten)	16 €	16 €
Zuschlag Wochentag (Mo-Do)	10 €	10 €

Freundschaftsspiele	Männer	Frauen
Regionsoberliga	Kreis	Kreis
Regionsliga	Kreis	Kreis
Regionsklasse	Kreis	Kreis

5. Sonstige Entschädigungen

Freundschaftsspiele	Männer	Frauen
Schiedsrichtercoaching	Kreis	Kreis
Spielaufsicht	Kreis	Kreis
Technischer Delegierter	Kreis	Kreis

6. Reisekosten

Für den gefahrenen PKW-Kilometer	0,30 €
Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks vor allem bei Reisen mit dem Öffentlichen Nahverkehr oder der Deutschen Bahn (2. Klasse) notwendig entstehen (Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren und ähnliches), werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden.	Originalbeleg